



GRUNDSÄTZLICHES

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb von Rhein, Mosel und Donau gilt die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148 und Anlageband sowie S. 3317 und BGBl. 1999 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 505 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407). Sie enthält eine Vielzahl von gemeinsamen Verhaltensvorschriften, die sowohl für die Berufs- als auch für die Sportschiffahrt gelten. Daneben enthält sie zusätzliche Bestimmungen, die den Besonderheiten der einzelnen Wasserstraßen Rechnung tragen.

Deshalb der **Tipp**: Informieren Sie sich genau über die Vorschriften, die für Ihr Fahrtgebiet gelten. Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung finden Sie auch unter www.elwis.de.

Nachstehend einige wichtige Regeln, die für die Sportschiffahrt gelten:

RÜCKSICHT

Kleinfahrzeuge (Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m) müssen Großfahrzeugen genügend Raum lassen. Darüber hinaus müssen sie Fahrzeugen, die ein blaues Funkellicht zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen.

FAHRT BEI UNSICHTIGEM WETTER

Bei unsichtigem Wetter müssen auch Sportfahrzeuge grundsätzlich Radar benutzen und dürfen nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage Schiff-Schiff ausgerüstet sind und auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet haben. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben. Die Radarpflicht entfällt lediglich auf einigen wenigen Binnenschiffahrtsstraßen.

FAHRVERBOTE

Auf folgenden Schifffahrtsstraßen gilt für Sportfahrzeuge ein generelles Fahrverbot:

- Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von km 8,35 bis 12,20.
- Außerhalb des Fahrwassers des Main-Donau-Kanals, der Regnitz und der Altmühl gelegene Altwässer und Flachwasserzonen.

Ein **Fahrverbot außerhalb der Fahrrinne** besteht für Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor auf dem Großen Müggelsee. Die gekennzeichnete Fahrrinne darf nicht verlassen werden. **Ausnahme**: Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.

Ein **Nachtfahrverbot** besteht auf folgenden Seen und seenartigen Erweiterungen: Kleiner Müggelsee, Die Bänke, Große Krampe, Kalksee, Zernsdorfer Lanke, Scharfe Lanke und Sacrower Lanke, Petziensee und Glindowsee sowie Lenitzsee und Krampnitzsee, Tegeler See, Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees ab km 10,00 und Werbellinsee. Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor dürfen hier in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht fahren.

Ausnahme: Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

Folgende **besondere Regelungen** gelten für Kleinfahrzeuge auf der Spree-Oder-Wasserstraße, den Berliner und Brandenburger Wasserstraßen, der Unteren Havel-Wasserstraße, dem Havelkanal und der Havel-Oder-Wasserstraße:

- Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.
- Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen; es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
- Kleinfahrzeuge brauchen bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stillliegen.
- Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stillliegen.

Herausgeber
Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Referat WS 25
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Druck
Druckerei des BMVBS, Bonn

Stand: 1. Februar 2012

Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb von Rhein, Mosel und Donau



Verkehr Mobilität Bauen Wohnen Stadt Land Verkehr Mobilität Bauen
Wohnen Stadt Land www.bmvbs.de Verkehr Mobilität Bauen Wohnen
Stadt Land Verkehr Mobilität Bauen Wohnen Stadt Land Verkehr Mobilität

AUF FOLGENDEN STRECKEN (ALPHABETISCHE REIHENFOLGE) GELTEN FÜR KLEINFahrZEUGE GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN

ALLER	
- zu Berg	12 km/h
- zu Tal	18 km/h
BERLINER WASSERSTRASSEN	
- Kanäle	
(soweit in dieser Übersicht nicht besonders genannt)	10 km/h
- Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5 km/h
BERLIN-SPANDAUER SCHIFFFAHRTSKANAL	
von der Abzweigung aus der Havel-Oder-	
Wasserstraße (km 0,42) bis zur Schleusengruppe	
Plötzensee (km 7,45)	10 km/h
BRANDENBURGER NIEDERHAVEL	8 km/h
BOLTER KANAL	6 km/h
BRANDENBURGER WASSERSTRASSEN	
- Kanäle	
(soweit in dieser Übersicht nicht besonders genannt)	10 km/h
- Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5 km/h
DAHME-WASSERSTRASSE	
- von Rauchfangwerder (km 3,80) bis Dolgenbrodt	
(km 25,00) einschließlich Sellenzugsee, Krimnicksee,	
Krüpelsee, Dolgensee mit Wernsdorfer Seenkette,	
Möllenzugsee, Zernsdorfer Lanke	12 km/h
- übrige Strecken	10 km/h
DATTELN HAMM KANAL	12 km/h
BOLTER KANAL	6 km/h
DORTMUND-EMS-KANAL	12 km/h
ELBE-HAVEL-KANAL	
ausgenommen Großer Wendsee	12 km/h
ELBE-LÜBECK-KANAL	10 km/h
ELBE-SEITEN-KANAL	15 km/h
ELISABETHFEHNKANAL	7 km/h
EMS	
- oberhalb Gleesen	12 km/h
- Schleusenkanäle unterhalb von Meppen	12 km/h
EMS-SEITENKANAL	7 km/h
FULDA	
- zu Berg	12 km/h
- zu Tal	18 km/h
GLIENICKER LAKE	10 km/h
GRIEBNITZSEE des Teltowkanals	10 km/h
HAVEL-ODER-WASSERSTRASSE	
- von der Spreemündung (km 0,00) bis vor die	
Abzweigung des Havel-Oder-Kanals (km 10,20)	10 km/h
- km 10,20 bis zur Einmündung in die Westoder	
(km 134,96)	9 km/h
- Kanäle (soweit in dieser Übersicht nicht	
gesondert genannt)	6 km/h
- Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5 km/h
HUNTE MIT STICHKANAL DÖRPEN	12 km/h
IHME	
- zu Berg	12 km/h
- zu Tal	18 km/h

ILMENAU	7 km/h
KANALTRAVE	10 km/h
KETZINER HAVEL	9 km/h
KÜSTENKANAL	12 km/h
LAHN	12 km/h
LEDA	
- bei Fahrt gegen den Strom	7 km/h
- bei Fahrt mit dem Strom	10 km/h
LEINE	
- zu Berg	12 km/h
- zu Tal	18 km/h
LÖCKNITZ	10 km/h
MAIN	
- Schleusenkanal Gerlachshausen	7 km/h
- auf der Strecke von der Abzweigung des Main-	
Donau-Kanals bis oberhalb der Eisenbahnbrücke	
bei Hallstadt	15 km/h
- Wehrrarm Volkach (Mainschleife)	10 km/h
MAIN-DONAU-KANAL	13 km/h
MALZER KANAL	9 km/h
MITTELLANDKANAL	
- ausgebaute Strecken	15 km/h
- nicht ausgebaute Strecken	12 km/h
- Stichkanäle (außer Rothenseer Verbindungskanal)	12 km/h
MÜGGELSPREE	
- von der Einmündung in die Spree-Oder-	
Wasserstraße (km 0,00) bis zum Westende des	
Großen Müggelsees (km 4,00)	10 km/h
- vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis	
zur Abzweigung aus dem Dämeritzsee (km 11,38)	10 km/h
MÜRITZ-ELDE-WASSERSTRASSE	
- bis km 121,00	6 km/h
- ab km 121,00	9 km/h
MÜRITZ-HAVEL-WASSERSTRASSE	9 km/h
NECKAR	
- oberhalb km 4,60, ausgenommen Schleusenkanäle	18 km/h
- Schleusenkanäle	14 km/h
NIEGRIPPER VERBINDUNGSKANAL	12 km/h
OBERE HAVEL-WASSERSTRASSE	9 km/h
ORANIENBURGER HAVEL	6 km/h
PAREYER VERBINDUNGSKANAL	6 km/h
PEENE	12 km/h
POTSDAMER HAVEL	12 km/h
RATHENOWER HAVEL	8 km/h
RHEIN-HERNE-KANAL	12 km/h
RUHR	12 km/h
ROSSDORFER ALTKANAL	6 km/h
ROTHENSEER VERBINDUNGSKANAL	9 km/h
RÜDERSDORFER GEWÄSSER	10 km/h

SAAR	
- von der Saarmündung bis km 87,20 (Ende der aus-	
gebauten Strecke)	16 km/h
- von km 87,20 (Ende der ausgebauten Strecke)	
bis lothr. km 64,975 re. U. (deutsch-französische Grenze	
bei Saargemünd)	8 km/h
SAALE	16 km/h
SAALE-LEIPZIG-KANAL	8 km/h
SAGTER EMS	
- bei der Fahrt gegen den Strom	7 km/h
- bei der Fahrt mit dem Strom	10 km/h
SCHNELLER GRABEN	
- zu Berg	12 km/h
- zu Tal	18 km/h
SCHIFFFAHRTSWEG RHEIN-KLEVE	8 km/h
SEEN UND SEEARTIGE ERWEITERUNGEN	
mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m und	12 km/h
SEEN UND SEEARTIGE ERWEITERUNGEN	
außerhalb des ufernahen Schutzstreifens (das ist eine	
100 m breite, parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-	
Übergang) verlaufende Wasserfläche) für Sportfahr-	
zeuge mit Maschinenantrieb	25 km/h
Dies gilt nicht auf der	
- Spree-Oder-Wasserstraße von der Langen Brücke	
(km 33,24) bis Anfang Regattastrecke (km 39,30),	
- Müggelspree von km 4,00 bis 7,00 (Großer Müggel-	
see) außerhalb der gekennzeichneten Fahrrinne,	
- Dahme-Wasserstraße von Rauchfangwerder (km 3,80)	
bis Dolgenbrodt (km 25,00) einschließlich Sellenzugsee,	
Krimnicksee, Krüpelsee, Dolgensee mit Wernsdorfer	
Seekette, Möllenzugsee und Zernsdorfer Lanke,	
- Kladower Seenstrecke der Unteren Havel- Wasserstraße	
von Schwemmhorn (km 13,00) bis zum Leuchtfeuer	
Meedehorn (km 15,50) einschließlich Havelnebenarm	
südlich der Pfaueninsel und Sacrower Lanke,	
- Havel-Oder-Wasserstraße von der Schleuse Spandau	
bis zur Abzweigung des Havelkanals einschließlich Nord-	
teil des Nieder Neuendorfer Sees und auf dem Tegeler See.	
SPREE-ODER-WASSERSTRASSE	
- von der Spreemündung (km 0,15) bis zur	
Einmündung in die Oder (km 130,16)	10 km/h
- Kanäle (soweit in dieser Übersicht nicht gesondert	
genannt)	10 km/h
- Stichkanäle, Nebenarme, Altarme	5 km/h

STICHKANAL SALZGITTER	15 km/h
STORKOWER GEWÄSSER	10 km/h
STÖR-WASSERSTRASSE	
- bis km 19,90	6 km/h
- ab km 19,90	9 km/h
WENTOW-GEWÄSSER	
- bis km 2,00	6 km/h
- ab km 2,00	9 km/h
TEUPITZER GEWÄSSER	10 km/h
UNTERE HAVEL-WASSERSTRASSE	
- von der Spreemündung (km 0,00) bis zur Einmün-	
dung in die Elbe (km 148,48)	12 km/h
- Silokanal	12 km/h
- Mündungsstrecke Untere Havel von der Abzwei-	
gung aus der Unteren Havel-Wasserstraße (km 145,80)	
bis Gnevsdorfer Vorfluter (km 156,75)	12 km/h
- Kanäle (soweit in dieser Übersicht nicht gesondert	
genannt)	8 km/h
- Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5 km/h
VERBINDUNGSKANAL ZUR LEINE	12 km/h
TEMPLINER GEWÄSSER	
- bis km 22,00	6 km/h
- ab km 22,00	9 km/h
WERRA	
- zu Berg	12 km/h
- zu Tal	18 km/h
WESEL-DATTELN-KANAL	12 km/h
WESER	
- Stadtgebiet Hann. Münden (km 0,00 – 1,40)	
Stadtgebiet Bodenwerder (km 110,81 – 111,73)	
unterhalb des Ortes Ohr bis einschließlich Stadtgebiet	
Hamel (km 130,40 – 135,65)	
Stadtgebiet Minden (km 202,50 – 207,00)	
unterhalb der Schleuse Bremen bis Eisenbahnbrücke	
in Bremen (km 362,00 bis UWe-km 1,38)	
MITTELWESER oberhalb und unterhalb der Wehre	
(Wehrrame) von den Abzweigungen bis zu den Ein-	
mündungen der zugehörigen Schleusenkanäle	
jeweils	
■ zu Berg	12 km/h
■ zu Tal	18 km/h
- MITTELWESER – Schleusenkanäle	12 km/h
- übrige Flusstrecken	35 km/h
WESTODER	10 km/h
WRIEZENER ALTE ODER	6 km/h
ZECHLINER GEWÄSSER	6 km/h